

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 28. Mai 1971

11. Stück

13. Gesetz: Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen; Änderung.

13.

Gesetz vom 26. Feber 1971, mit dem das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957 und 10/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben wird durch den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif festgesetzt.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Verwaltungsabgaben sind nicht zu entrichten, wenn ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist und die Amtshandlung eine unmittelbare Vorausset-

zung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren (§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) befreit.

(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Stadt Wien zu.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die in den Tarifposten 3 und 10 bis 16 des zu diesem Gesetz gehörigen Tarifes umschriebenen Abgaben sind Gemeindeverwaltungsabgaben, sofern sie nicht bezüglich der Akte der Vollziehung erhoben werden, die die Erteilung von Baubewilligungen für solche Bauvorhaben betreffen, die auf einem an der Grenze des Gemeindegebietes gelegenen Bauplatz ausgeführt werden sollen. Die in den Tarifposten 7, 8 und 9 dieses Tarifes umschriebenen Abgaben sind dann Gemeindeverwaltungsabgaben, wenn sie bezüglich der Konzessionen für jene Veranstaltungen erhoben werden, die keine Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind.

(2) Die Gemeindeverwaltungsabgaben (§§ 1 und 2) sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich einzuheben.“

4. Die §§ 5, 6 und 6 a haben zu entfallen.

Artikel II

Der zum Gesetz gehörige Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wird wie folgt geändert:

1. In Tarifpost 4 hat der letzte Satz zu lauten: „Läßt sich die Konzessionsdauer nicht aus der erteilten Konzession entnehmen, ist eine immer-

während der Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Konzessionsdauer von 18 Jahren, anzunehmen.“

2. In Tarifpost 6 hat der letzte Satz zu lauten: „Läßt sich die Konzessionsdauer nicht aus der erteilten Konzession entnehmen, ist eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Konzessionsdauer von 18 Jahren, anzunehmen.“

3. Tarifpost 7 hat zu lauten:

„Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Unterhaltungsspielapparate und die gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 verbotenen Spielapparate) für Veranstaltungen, die in wiederkehrender Folge abgehalten werden (Dauerveranstaltungen) bei einem Fassungsraum

- a) bis 500 Personen 65 S,
- b) bis 700 Personen 130 S,
- c) über 700 Personen 260 S

für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung durch einen Geschäftsführer die halben Sätze dieser Tarifpost. Läßt sich die Konzessionsdauer nicht aus der erteilten Konzession entnehmen, ist eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Konzessionsdauer von 18 Jahren, anzunehmen. Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.“

4. Tarifpost 8 hat zu lauten:

„Erteilung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Unterhaltungsspielapparate) für eine nicht in wiederkehrender

Folge abgehaltene Veranstaltung (Einzelveranstaltung) bei einem Fassungsraum

- a) bis 500 Personen 26 S,
- b) bis 700 Personen 65 S,
- c) über 700 Personen 130 S.

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung durch einen Geschäftsführer die halben Sätze dieser Tarifpost.“

5. Tarifpost 9 hat zu lauten:

„Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für die gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 des Veranstaltungsgesetzes verbotenen Spielapparate und für Unterhaltungsspielapparate

- a) für jeden gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 des Veranstaltungsgesetzes verbotenen Spielapparat 50 S,
- b) für jeden Unterhaltungsspielapparat. 10 S

für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung durch einen Geschäftsführer die halben Sätze dieser Tarifpost. Läßt sich die Konzessionsdauer nicht aus der erteilten Konzession entnehmen, ist eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Konzessionsdauer von 18 Jahren, anzunehmen.“

Artikel III

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft; es findet auf alle in diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl